



Fachbereich WD 4

Finanzausgleich nach Art. 106, 107 des Grundgesetzes und finanzielle Entlastungen der Kommunen durch den Bund

Finanzausgleich nach Art. 106, 107 des Grundgesetzes und finanzielle Entlastungen der Kommunen durch den Bund

Aktenzeichen: WD 4 - 30000 – 0003 - 0010
Abschluss der Arbeit: 31.08.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für den Finanzausgleich nach Art. 106, 107 des Grundgesetzes	4
2.1.	Konnexitätsprinzip	4
2.2.	Aufteilung des gesamtstaatlichen Steueraufkommens	5
2.3.	Maßstäbe- und Finanzausgleichsgesetzgebung	6
2.4.	Regelungen des Maßstäbengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes	7
2.4.1.	Vertikale Umsatzsteuerverteilung nach Art. 106 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 1 GG	8
2.4.2.	Horizontale Ertragsaufteilung nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG	9
2.4.3.	Horizontaler Finanzkraftausgleich nach Art. 107 Abs. 2 Satz 1 bis 4 GG	10
2.4.4.	Vertikaler Finanzausgleich nach Art. 107 Abs. 2 Satz 5 und 6 GG	11
2.4.4.1.	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	12
2.4.4.2.	Bundesergänzungszuweisungen nach Art. 107 Abs. 2 Satz 6 GG (Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen sowie Bundesergänzungszuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich)	12
2.4.4.3.	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	12
2.5.	Zusammenfassung	13
3.	Beispiele für kommunale Entlastungen durch den Bund	13
3.1.	Geldleistungsgesetze	13
3.2.	Finanzhilfen	14
3.3.	Gemeinschaftsaufgaben und Verwaltungszusammenarbeit	15
3.3.1.	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	15
3.3.2.	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	15
3.3.3.	Zusammenwirken hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende	16
3.4.	Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“	16
3.5.	Kommunale Altschuldenentlastung	17
4.	Beispielhafte Darstellungen der Verteilung von Finanzmitteln	17
4.1.	Finanzkraftausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 2025	18
4.2.	Ländersäule des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität	18
4.3.	Zuweisungen der Länder an die Kommunen	18

1. Fragestellung

Gebeten wird um die Darstellung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie eines Überblicks über finanzielle Entlastungen der Kommunen durch den Bund. Hierzu werden zunächst die verfassungsrechtlichen Regelungen für den Finanzausgleich nach Art. 106, 107 des Grundgesetzes (GG)¹ unter Berücksichtigung der Vorgaben des Maßstäbengesetzes (MaßstG)² sowie des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)³ erläutert (dazu nachfolgend 2.). Anschließend erfolgen ein Überblick über die aktuellen finanziellen Entlastungen der Kommunen durch den Bund (dazu nachfolgend 3.) und eine beispielhafte Darstellung einzelner ausgewählter Verteilungsmechanismen (dazu nachfolgend 4.).

2. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für den Finanzausgleich nach Art. 106, 107 des Grundgesetzes

2.1. Konnexitätsprinzip

Nach Art. 104a Abs. 1 GG tragen Bund und Länder grundsätzlich – soweit das GG nichts anderes bestimmt – die Ausgaben gesondert, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.⁴ Damit beruht die Finanzverfassung des Grundgesetzes auf dem Gedanken, sowohl dem Bund als auch den Ländern eine an den Aufgaben orientierte ausreichende und angemessene Ausstattung mit eigenen Finanzmitteln zu gewährleisten und beiden Ebenen das Recht einzuräumen, über die Verwaltung und Verwendung der entsprechenden Mittel eigenverantwortlich zu entscheiden.⁵ Damit ist die Aufgabenverteilung auch maßgeblich für die Verteilung der Ausgabenverantwortung und der Einnahmenverteilung. Der Finanzverfassung kommt dabei die Aufgabe zu, die verschiedenen staatlichen Ebenen mit solchen finanziellen Mitteln auszustatten, dass eine effektive Aufgabenwahrnehmung im Interesse des Gemeinwohls möglich wird.⁶

Die Kommunen sind staatsorganisationsrechtlich den Ländern zugeordnet, die den entsprechenden Rechtsrahmen für die kommunale Tätigkeit schaffen. Insbesondere dürfen nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG und Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Bundesgesetz keine Aufgaben übertragen werden. Die Zuständigkeit der Kommunen kann nur

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

2 Maßstäbengesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2302), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist.

3 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255) geändert worden ist.

4 Kritisch zur Praxis der Bund-Länder-Finanzbeziehungen: Bundesrechnungshof, Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026, S. 30 ff., <https://www.bundesrechnungshof.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Berichte/2025/einzelplan-2026/gesamtplan-volltext.html?nn=23102>, abgerufen am 28.08.2026.

5 Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 104a GG Rn. 13.

6 Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 104a GG Rn. 24.

dadurch begründet werden, indem die Länder eine ihnen gemäß Art. 83 ff. GG zukommende Aufgabe entsprechend weiter übertragen.⁷ Auch finanzverfassungsrechtlich besteht eine Zuständigkeit der Länder für den Bereich der Kommunalfinanzen. Da die Kommunen am Gesetzgebungsverfahren des Bundes nicht beteiligt sind, sind sie dabei auf eine entsprechende Geltendmachung ihrer Interessen durch die Länder angewiesen.⁸

Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG umfasst das Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln auch die Grundlage der finanziellen Eigenverantwortung. Aufgrund der staatsorganisationsrechtlichen Zugehörigkeit der Kommunen zu den Ländern kommt diesen dann auch die Verantwortlichkeit für eine den Aufgaben entsprechende kommunale Finanzausstattung zu. In Anerkennung dieser finanziellen Eigenverantwortung der Kommunen steht diesen ein eigener Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer nach Art. 106 Abs. 5 und 5a GG zu.⁹ Weiterhin steht den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach Art. 106 Abs. 6 GG das Aufkommen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sowie ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Anteil der Gemeinschaftsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) nach Art. 106 Abs. 7 GG zu.

2.2. Aufteilung des gesamtstaatlichen Steueraufkommens

Die föderale Steueraufteilung der grundgesetzlichen Einnahmenverfassung soll dem Bund wie den Ländern unter Beachtung ihrer jeweiligen Eigenständigkeit eine insgesamt aufgabenangemessene Finanzausstattung zuweisen. Es besteht damit zwar kein direkter Bezug, wohl aber ein allgemeiner Sinnzusammenhang zwischen der vertikalen Steueraufteilung und der Finanzierungsverantwortung nach Art. 104a GG. Ein in diesem Lichte „angemessener Anteil am Gesamteueraufkommen im Bundesstaat“ wird sogar zum nach Art. 79 Abs. 3 GG verfassungsänderungsfesten „Hausgut“ der Länder gezählt.¹⁰ Finanzmacht ist für die Glieder des Bundesstaates dabei *conditio sine qua non*, um das föderative Prinzip mit Leben zu erfüllen.¹¹

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) führt dazu aus:¹²

Diese Verteilung zielt insgesamt darauf ab, Bund und Ländern die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Aufgaben in staatlicher Eigenständigkeit und Eigenverantwortung finanziell zu ermöglichen. Bund und Ländern soll im Rahmen der vorhandenen Finanzmasse eine Finanzausstattung verschafft werden, die der gemäß Art. 104a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 GG an die verfassungsrechtliche Aufgabenverteilung gebundenen Ausgabenbelastung möglichst angemessen Rechnung trägt. Mit dieser Zielsetzung regelt das Grundgesetz die Verteilung des

7 Mehde, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 28 GG Rn. 152.

8 Mehde, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 28 GG Rn. 153.

9 Mehde, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 28 GG Rn. 297.

10 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 106 GG Rn. 2 f.

11 Schwarz, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 106 GG Rn. 1.

12 BVerfG, Urteil vom 19. Oktober 2006 – 2 BvF 3/03 –, juris Rn. 173.

Finanzaufkommens in verschiedenen, aufeinander aufbauenden und aufeinander bezogenen Stufen, wobei jeder Stufe bestimmte Verteilungs- und Ausgleichsziele zugeordnet sind. Daraus ergibt sich insgesamt ein verfassungsrechtliches Gefüge des Finanzausgleichs, das zwar in sich durchaus beweglich und anpassungsfähig ist, dessen einzelne Stufen aber nicht beliebig funktional ausgewechselt oder übersprungen werden dürfen.

Die Aufteilung des gesamtstaatlichen Steueraufkommens und eine ausgleichende Annäherung der Finanzkraft der Länder bilden in der Zusammenschau der Art. 106 und 107 GG ein mehrstufiges System.¹³ Ausgangspunkt ist die vertikale Ertragsaufteilung nach Art. 106 GG im Verhältnis des Bundes zur Ländergesamtheit.¹⁴ Auf einer zweiten Stufe ist eine horizontale Ertragsaufteilung des Länderanteils am gesamtstaatlichen Steueraufkommen gemäß Art. 107 Abs. 1 GG zwischen den einzelnen Ländern vorzunehmen.¹⁵ Im Rahmen des sekundären horizontalen Finanzausgleichs nach Art. 107 Abs. 2 Satz 1 bis 4 GG erfolgt dann ein angemessener Ausgleich der Finanzkraft zwischen den Ländern.¹⁶ Und den Abschluss bilden im Rahmen des sekundären vertikalen Finanzausgleichs gemäß Art. 107 Abs. 2 Satz 5 und 6 GG punktuelle Bundeshilfen an einzelne finanzkraftschwache Länder.¹⁷

2.3. Maßstäbe- und Finanzausgleichsgesetzgebung

Das GG verwendet zur Steueraufteilung und zum Finanzkraftausgleich unbestimmte Rechtsbegriffe und eröffnet somit Beurteilungsspielräume, die prinzipiell nur einer auf die Einhaltung des verfassungsrechtlich verbindlich gesetzten Rahmens achtenden verfassungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich sind. Eine Präzisierung soll unter Rückgriff auf die Rechtsfigur des MaßstG erfolgen, da sich die Maßstäbe für eine gerechte Ertragsverteilung ausschließlich dem GG entnehmen lassen.¹⁸ Der verfassungsrechtliche Auftrag zur Steueraufteilung und zum Finanzkraftausgleich wird deshalb zunächst durch die Voranstellung einer eigenständigen gesetzlichen Maßstabsbildung aufgrund konkreter legislativer Aufteilungs- und Ausgleichsentscheidungen durch das MaßstG umgesetzt. Anschließend erfolgt dann die genaue Aufteilung des Aufkommens namentlich der Umsatzsteuer sowie die nachfolgende ausgleichende Berichtigung beachtlicher Unterschiede der Finanzkraft einzelner Länder durch das FAG.¹⁹ Der Finanzausgleich dient dabei

13 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 106 GG Rn. 33.

14 BVerfG, Urteil vom 19. Oktober 2006 – 2 BvF 3/03 –, juris Rn. 174; Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 106 GG Rn. 36.

15 BVerfG, Urteil vom 19. Oktober 2006 – 2 BvF 3/03 –, juris Rn. 175; Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 106 GG Rn. 38.

16 BVerfG, Urteil vom 19. Oktober 2006 – 2 BvF 3/03 –, juris Rn. 176; Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 106 GG Rn. 40.

17 BVerfG, Urteil vom 19. Oktober 2006 – 2 BvF 3/03 –, juris Rn. 178; Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 106 GG Rn. 43.

18 Schwarz, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 106 GG Rn. 26 f.

19 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 106 GG Rn. 44 f.

der Korrektur der Ergebnisse der Steuerverteilung, um die unterschiedliche Finanzkraft der Länder einander anzunähern, ohne den fiskalischen Wettbewerb zu ersticken.²⁰

Den an der Aufteilung und dem Ausgleich des gesamtstaatlichen Steueraufkommens beteiligten politischen Kräften wird dabei abverlangt, über ihre widerstreitenden institutionellen Eigeninteressen zu befinden. Daraus entsteht eine besondere Spannungslage, die im vertikalen Verhältnis des Bundes zur Ländergesamtheit Bundestag und Bundesrat in eine grundsätzlich gleichberechtigte Verhandlungsposition rückt und im horizontalen Verhältnis der Länder untereinander aufgrund des Mehrheitsprinzips eine zu überstimmende Minderheit ohne wirksamen institutionellen Schutz ließe.²¹ Das BVerfG hat deshalb vor diesem Hintergrund aus der Zusammenschau der verschiedenen Gesetzgebungsaufträge aus Art. 106 Abs. 3 und 4 GG sowie Art. 107 GG diese vom Regelfall der Gesetzgebung abweichende, mehrstufige Vorgehensweise hergeleitet.

Der jeweils mit Zustimmung des Bundesrates entscheidende Bundesgesetzgeber hat sich zunächst auf einer ersten Regelungsstufe um strukturierende allgemeine Maßstäbe auf der Grundlage finanzwissenschaftlicher Erkenntnisse zu bemühen (MaßstG) und darf erst danach auf einer zweiten Regelungsstufe die konkreten, aber maßstabgebundenen Verteilungsentscheidungen treffen (FAG). Zwischen beiden Gesetzgebungsschritten muss, um die Eigennützigkeit als Kriterium zurückzudrängen, ein hinreichender zeitlicher Abstand liegen, der eine Vorhersehbarkeit der konkret-individuellen Auswirkungen erschwert und damit die institutionellen Eigeninteressen der beteiligten Körperschaften und nicht zuletzt die politische Betroffenheit der Entscheidungsträger ungewisser werden lässt. Feste Abstandsfristen zwischen Maßstäbe- und Finanzausgleichsgesetz hat das Gericht allerdings nicht vorgegeben.²² Den Bundesgesetzgeber trifft somit die Pflicht, aus den allgemeinen Prinzipien und Grundsätzen sowie den Vorgaben der Art. 106 und 107 GG langfristige, im Rahmen kontinuierlicher Planung fortzuschreibende Zuteilungs- und Ausgleichsmaßstäbe zu entwickeln und sie im Rahmen des MaßstG zu normieren. Dieses muss der Gesetzgeber erlassen, bevor ihm die Finanzierungsinteressen des Bundes und der einzelnen Länder in den jährlich sich verändernden Aufkommen und Finanzbedürfnissen bekannt sind. Deshalb muss dieses maßstabgebende Gesetz in zeitlichem Abstand vor seiner konkreten Anwendung im Finanzausgleichsgesetz beschlossen und sodann in Kontinuitätsverpflichtungen gebunden werden, die seine Maßstäbe und Indikatoren gegen aktuelle Finanzierungsinteressen, Besitzstände und Privilegien abschirmen.²³

2.4. Regelungen des Maßstabgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes

Nach Art. 106 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 GG steht das Aufkommen der Umsatzsteuer dem Bund und den Ländern gemeinsam zu, deren Anteile durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt werden. Dabei ist gemäß Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 und 2 GG

20 Kment, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Auflage 2026, Art. 107 Rn. 5.

21 BVerfG, Urteil vom 24. Juni 1986 – 2 BvF 1/83 –, juris Rn. 172 ff.; Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 106 GG Rn. 46 ff.

22 BVerfG, Urteil vom 11. November 1999 – 2 BvF 2/98 –, juris Rn. 263 ff.; Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 106 GG Rn. 49 f.

23 Huber, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 107 GG Rn. 47, 49.

davon auszugehen, dass im Rahmen der laufenden Einnahmen Bund und Länder gleichmäßigen Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung haben. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, dass ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und eine Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird. Nach Art. 106 Abs. 4 Satz 1 GG sind die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer neu festzulegen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt.

Diese relativ offene Zielsetzung bedingt einen grundsätzlich weiten Gestaltungsspielraum des Maßstabs- und Aufteilungsgesetzgebers. Allerdings darf die Aufteilung der Umsatzsteuer zwar flexibel, aber keineswegs beliebig ausgestaltet werden.²⁴ Zunächst erfolgt gemäß Art. 106 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 5a GG ein gesetzlich zu definierender Vorwegabzug der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer.²⁵

2.4.1. Vertikale Umsatzsteuerverteilung nach Art. 106 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 1 GG

Die einfachgesetzliche Aufteilung des nach Abzug des Gemeindeanteils verbleibenden Umsatzsteuervolumens erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 MaßstG und § 1 FAG. Nach § 4 Abs. 1 MaßstG wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern auf der Grundlage des Deckungsquotenprinzips festgesetzt. Damit beschränkt sich diese Vorgabe im offenen Widerspruch zur Vorgabe des BVerfG darauf, dass die Ist-Ergebnisse der bisherigen Haushaltsführung (Verhältnis der getätigten Ausgaben zu den verfügbaren Einnahmen) zur Soll-Größe erklärt werden.²⁶

Das BVerfG führt dazu aus:²⁷

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die „notwendigen“ von den im Haushalt veranschlagten Ausgaben zu unterscheiden, also in einer Erforderlichkeits- und Dringlichkeitsbewertung von Ausgabestrukturen der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern eine Grenze des Finanzierbaren vorzugeben. Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft, nicht in ihrer Finanzwirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Dementsprechend ist die Garantie der Haushaltsautonomie in Art. 109 Abs. 1 GG den Bestimmungen der Art. 105 bis 107 GG über die Steuerzuteilung und den Finanzausgleich nachgeordnet. Bund und Länder müssen die in diesen Vorschriften ausgesprochenen Einschränkungen ihrer Finanzhoheit hinnehmen. Ein Deckungsquotenverfahren, das allein nach den in den jeweiligen Haushalten veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bemessen ist, genügt diesen Erfordernissen nicht.

Die auf die Maßstabsbildung folgende einfachgesetzliche Konkretisierung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung erfolgt durch § 1 FAG, der dem grundgesetzlichen Anspruch womöglich im zahlenmäßigen Ergebnis, aber kaum in der Art und Weise seiner Bemessung gerecht wird. Die

24 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 106 GG Rn. 147.

25 Kment, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Auflage 2026, Art. 106 Rn. 12.

26 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 106 GG Rn. 155.

27 BVerfG, Urteil vom 11. November 1999 – 2 BvF 2/98 –, juris Rn. 277.

Vorschrift beziffert dabei die Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden durch eine allgemeine Aufteilungsquote nach § 1 Abs. 1 FAG und jahresbezogene Korrekturbeträge nach § 1 Abs. 2 bis 6 FAG. Das Gesetz selbst gibt dabei keine Begründung, wie sich diese Werte ermitteln.²⁸

Bei der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs infolge des Urteils des BVerfG vom 11. November 1999 im Jahr 2001 hatte der Bundesgesetzgeber zunächst eine Befristung bis zum Jahr 2019 vorgesehen, um eine Überprüfung und Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 zu ermöglichen. Als Ergebnis der Beratungen von Bund und Ländern für eine Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen haben sich die Regierungschefs von Bund und Ländern mit Beschluss vom 14. Oktober 2016 auf die Eckpunkte der damaligen Reform verständigt.²⁹ Die Gesetzesbegründung zur Änderung des FAG im Jahr 2017 führt dazu aus, dass die vertikale Umsatzsteuerverteilung ab dem Jahr 2020 entsprechend der zwischen Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 getroffenen Vereinbarung unter Berücksichtigung der Mitfinanzierung der Konsolidierungshilfen des Bundes nach Art. 143d Abs. 2 GG durch die Länder und der Ablösung der im Aufbauhilfegesetz geregelten Länderbeteiligung an der Finanzierung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ erfolgt. Auch wurden Anpassungen zum Ausgleich einer Kindergelderhöhung, einer Steuersatzerhöhung und anderer Belastungen vorgenommen.³⁰ In der Folge traten mehrfache Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung, zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2025³¹ mit unterschiedlichen Begründungen in Kraft.³²

2.4.2. Horizontale Ertragsaufteilung nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG

Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern gemäß Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 MaßstG und § 2 FAG nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu. Anschließend ist nach Art. 107 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 MaßstG und §§ 4 und 5 FAG sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird. Die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden sind dabei zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind Zuschläge zu und Abschläge von der jeweiligen Finanzkraft bei der Verteilung der Länderanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer vorzusehen (hierzu 2.4.3.). Ebenso kann bestimmt werden, dass der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt. Damit wird der Finanzkraftausgleich in die Umsatzsteueraufteilung integriert und Finanzkraft horizontal umgeschichtet (hierzu 2.4.4.).³³

28 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 106 GG Rn. 156.

29 BT-Drs. 18/11135, S. 62, 81 f.

30 BT-Drs. 18/11135, S. 64.

31 BGBl. 2025 I Nr. 255 vom 29.10.2025.

32 Vgl. hierzu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen (Länder- und Kommunalentlastungsgesetz – LKEG), Fachbereich WD 4 vom 08.05.2026, WD 4 - 3000 - 031/26, Nr. 4.1.

33 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 107 GG Rn. 69.

2.4.3. Horizontaler Finanzkraftausgleich nach Art. 107 Abs. 2 Satz 1 bis 4 GG

Die Grundlagen des horizontalen Finanzkraftausgleichs gemäß Art. 107 Abs. 2 Satz 1 bis 4 GG werden durch die §§ 5 bis 8 MaßstG angeleitet und in den §§ 4 bis 10 FAG näher ausgestaltet. Er bezweckt im Interesse grundsätzlich gleichwertiger Lebensverhältnisse einen „angemessenen“, das heißt hinreichenden, aber keinesfalls vollständigen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder. Ein solcher Finanzkraftausgleich bedarf normativ gesetzter Maßstäbe und widerspricht reinen Verhandlungslösungen im Bundesrat.³⁴ Die Finanzkraft bemisst sich dabei gemäß § 6 MaßstG in Verbindung mit §§ 6 bis 8 FAG grundsätzlich nach allen verfügbaren staatlichen Einnahmen, während § 7 Abs. 1 Satz 1 MaßstG die Einwohnerzahl zur prinzipiell maßgeblichen Vergleichsgröße erklärt.³⁵ Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 5 MaßstG sind abstrakte Mehrbedarfe aufgrund struktureller Eigenarten zu berücksichtigen, die in § 9 FAG ausgestaltet werden. Schließlich normiert § 8 MaßstG das Ziel einer den ländereigenen Aufgaben entsprechenden hinreichenden Annäherung der Finanzkraft der Länder, die zugleich ihre Eigenstaatlichkeit und ihre Einbindung in die bundesstaatliche Solidargemeinschaft berücksichtigt.³⁶

Die eigentlichen Aufteilungsentscheidungen sind in §§ 4 ff. FAG angesiedelt. Hierbei findet sich in § 10 Abs. 1 FAG die Bemessung des Zuschlags, der einem Land gewährt wird, während § 10 Abs. 2 FAG die Höhe des Abschlags, der von einem Land zu erheben ist, bestimmt. Für diese gesetzgeberische Entscheidung dürften äußere Schranken bestehen. Einerseits kann aus der grundgesetzlichen Ausgleichspflicht auf ein nicht konkret bezifferbares Mindestmaß an solidarischer Umverteilung geschlossen werden. Es dürfte unterschritten sein, falls einzelne Länder in eine Sondersituation struktureller laufender Unterfinanzierung gerieten, auf Grund derer sie nicht mehr in der Lage wären, ihre grundgesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen, oder falls zu große Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse grundlegend in Gefahr brächten. Andererseits widersprächen der Wortlaut, die Teleologie föderaler Eigenständigkeit aller Länder und die gestufte Systematik von Steueraufteilung und Finanzkraftausgleich einer auch entstehungsgeschichtlich nie gewollten vollständigen Angleichung der Finanzausstattung der Länder. Die Unterschiedlichkeit der Länderfinanzkraft ist daher dem Grunde nach anzuerkennen und nur der Höhe nach abzumildern. Insgesamt bewegt sich das zulässige Maß des föderalen Ausgleichs im nicht trennscharf umgrenzten, auch im Lichte seiner normativen Umgebung zu würdigenden Bereich zwischen einem relativen Angleichungsgebot und einem absoluten Nivellierungsverbot.³⁷ Innerhalb dieser äußeren Grenzen obliegt die Entscheidung über Struktur und Höhe des Tarifs dem Gesetzgeber, der insofern über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügt. Die eigentliche Ausgleichsentscheidung trifft dabei § 10 FAG. Der lineare Ausgleichstarif von 63 Prozent der Differenz zur durchschnittlichen Länderfinanzkraft in § 10 FAG führt angesichts erheblicher Finanzkraftunterschiede zu hohen absoluten

34 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 107 GG Rn. 75.

35 Dingendorf, in: Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, 74. Lfg. – 01.11.2020, Art. 107 GG Rn. 60 ff.

36 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 107 GG Rn. 88.

37 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 107 GG Rn. 106.

Transferbeträgen und einem nicht unbeträchtlichen Angleichungsniveau, das deutlich über dem ursprünglich angestrebten Spitzenausgleich liegt.³⁸

2.4.4. Vertikaler Finanzausgleich nach Art. 107 Abs. 2 Satz 5 und 6 GG

Schließlich eröffnet Art. 107 Abs. 2 Satz 5 und 6 GG dem Bund die Möglichkeit ergänzender finanzieller Zuweisungen an leistungsschwache Länder. Sie haben die Aufgabe, verbliebene Defizite in der Finanzausstattung der Länder, die auf den vorhergehenden Stufen nicht ausgeglichen worden sind, zu beseitigen oder doch zu verringern. Als Teil des sekundären Finanzausgleichs ermöglichen sie einen abschließenden, ergänzenden Ausgleich aus Bundesmitteln, der allerdings weder die vertikale Steuerertragsverteilung zwischen Bund und Ländern noch die Ergebnisse des horizontalen Finanzausgleichs ersetzen oder überlagern darf.³⁹ Ihre Inanspruchnahme steht im legislativen Ermessen des mit Zustimmung des Bundesrates entscheidenden Bundesgesetzgebers. Die Entscheidung über die Gewährung ergänzender Zuweisungen ist aber im vom MaßstG vorgezeichneten FAG zu treffen.⁴⁰ Damit kann der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewähren. In den Grenzen des grundsätzlichen Verbots der Mischfinanzierung von Bundes- und Länderaufgaben nach Art. 104a Abs. 1 GG, das auch nicht durch das Instrument der Bundesergänzungszuweisung umgangen werden darf, hat der Gesetzgeber hier einen grundsätzlich weiten Gestaltungsspielraum.⁴¹ Ob und in welchen Fällen Bundesergänzungszuweisungen zu gewähren sind, liegt deshalb im Ermessen des einfachen Gesetzgebers.⁴²

Nach § 9 Abs. 1 MaßstG dienen die Bundesergänzungszuweisungen dem ergänzenden Ausgleich im Anschluss an den Finanzkraftausgleich und setzen eine Leistungsschwäche des Empfängerlandes voraus. Der Bund kann dabei gemäß § 9 Abs. 2 MaßstG die Finanzkraft leistungsschwacher Länder allgemein anheben (allgemeine Bundesergänzungszuweisungen), Sonderlasten leistungsschwacher Länder mitfinanzieren (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen) oder die Finanzkraft solcher leistungsschwacher Länder erhöhen, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen, sowie außerdem solcher leistungsschwacher Länder, deren Anteile an den Fördermitteln nach Art. 91b GG (Forschungsförderung) ihre Einwohneranteile unterschreiten. Nach § 9 Abs. 3 MaßstG handelt es sich dabei um eine nachrangige und ergänzende Korrektur des Finanzkraftausgleichs.

Bundeszuweisungen sind deshalb nach Gestalt und Umfang auf eine Ergänzungsfunktion zu beschränken und an den Wertungen des Finanzkraftausgleichs auszurichten.⁴³ Tritt ein Sonderbedarf als Anlass der Leistungsschwäche hinzu, gewinnt das länderspezifische Verhältnis von

38 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 107 GG Rn. 108.

39 Huber, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 107 GG Rn. 154.

40 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 107 GG Rn. 120.

41 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 107 GG Rn. 122.

42 Dingendorf, in: Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, 74. Lfg. – 01.11.2020, Art. 107 GG Rn. 76.

43 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 107 GG Rn. 123.

Finanzausstattung und Sonderbelastung Bedeutung und kann einen im Einzelfall relativierenden Umgang mit den grundsätzlich auch hier beachtlichen Maßstäben des Finanzkraftausgleichs einschließlich des Nivellierungsverbotes rechtfertigen.⁴⁴ Die eigentliche Verteilungsentscheidung trifft dann § 11 FAG.

2.4.4.1. Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen

Bei der Gewährung von allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen bestimmt sich gemäß § 10 Abs. 1 MaßstG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 FAG die Leistungsschwäche eines Landes danach, ob dessen Finanzkraft im Anschluss an den Finanzkraftausgleich nach dem bundesstaatlichen Prinzip des solidarischen Einstehens füreinander noch unangemessen im Verhältnis zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft ist. Die Finanzkraft eines Landes ist dabei dann unangemessen, wenn sie erkennbar unterhalb der länderdurchschnittlichen Finanzkraft liegt.

Der Bundesgesetzgeber hat dabei für sein legislatives Ermessen im Hinblick auf Ergänzungszuweisungen grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum.

2.4.4.2. Bundesergänzungszuweisungen nach Art. 107 Abs. 2 Satz 6 GG (Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen sowie Bundesergänzungszuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich)

Nach § 11 Abs. 1 MaßstG in Verbindung mit § 11 Abs. 5 FAG kann eine am Länderdurchschnitt je Einwohner gemessene kommunale Steuerkraftschwäche Bundesergänzungszuweisungen begründen, sofern diese Steuerkraftschwäche besonders ausgeprägt ist. Auch eine im Vergleich zum Einwohneranteil unterdurchschnittliche Teilhabe von Ländern an Nettozuflüssen aus der Forschungsförderung nach Art. 91b GG kann gemäß § 11 Abs. 2 MaßstG in Verbindung mit § 11 Abs. 6 FAG Bundesergänzungszuweisungen begründen.

2.4.4.3. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

Die Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen setzt gemäß § 12 Abs. 1 MaßstG voraus, dass die Sonderlasten benannt und begründet werden. Nur aus besonderen Gründen können Sonderlasten berücksichtigt werden. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen dienen nämlich nicht dazu, aktuelle Vorhaben zu finanzieren oder finanziellen Schwächen abzuhefen, die eine unmittelbare und voraussehbare Folge von politischen Entscheidungen eines Landes bilden. Auch kurzfristige Finanzschwächen können Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nicht rechtfertigen. Die benannten und begründeten Sonderlasten müssen bei allen Ländern berücksichtigt werden, bei denen sie vorliegen. Die Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ist nach § 12 Abs. 3 MaßstG zu befristen.

Das Instrument der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen findet seine Grundlage im Tatbestandsmerkmal der Leistungsschwäche, die neben einer zu geringen allgemeinen Finanzausstattung zusätzlich durch bestimmte Sonderlasten einzelner Länder verzerrt sein kann. Die entsprechenden Sonderbedarfe müssen den belasteten Ländern dabei indisponibel vorgegeben

44 BVerfG, Urteil vom 11. November 1999 – 2 BvF 2/98 –, juris Rn. 319 ff.; Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 107 GG Rn. 124.

sein und dürfen nicht auf ihren eigenen politischen Entscheidungen beruhen. Diese Unverfügbarkeit lässt es vertretbar erscheinen, die bei den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen bestehende strenge Bindung an die Maßstäbe des horizontalen Finanzausgleichs zu lockern. Aus Gründen föderaler Gleichbehandlung sind alle Länder mit vergleichbaren Bedarfen zu begünstigen. Die abzufedernden Sonderbedarfe sind der rechtfertigende Grund, liefern aber auch den ausgestaltenden Maßstab sowie die sachlichen und zeitlichen Grenzen einer solchen indirekten Mitfinanzierung des Bundes.⁴⁵ Die einfachgesetzliche Umsetzung erfolgt durch § 11 Abs. 3 und 4 FAG.⁴⁶

2.5. Zusammenfassung

Die Aufteilung des gesamtstaatlichen Steueraufkommens und eine ausgleichende Annäherung der Finanzkraft der Länder bilden in der Zusammenschau der Art. 106 und 107 GG ein mehrstufiges System,⁴⁷ das im MaßstG und dem FAG seine einfachgesetzliche Ausgestaltung erfährt. Dabei unterlag die vertikale Umsatzsteuerverteilung häufigen Änderungen, und es besteht hinsichtlich des vertikalen und horizontalen Finanzkraftausgleichs ein weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Im Hinblick auf die Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen weist das BVerfG darauf hin, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Sonderlasten zu benennen und zu begründen. Auch sind diese bei allen Ländern zu berücksichtigen, bei denen sie vorliegen, und sie müssen in angemessenen Abständen auf ihren Fortbestand überprüft werden. Die tatsächlichen Umstände der für die Sonderbedarfszuweisungen erforderlichen Sonderlasten bestimmen dabei ihre rechtfertigenden Gründe und Grenzen.⁴⁸

3. Beispiele für kommunale Entlastungen durch den Bund

3.1. Geldleistungsgesetze

Auch der Bund unterstützt die Kommunen, trotz der verfassungsrechtlichen Finanzverantwortung der Länder, bei der Finanzierung ihrer Aufgaben.⁴⁹ Nach Art. 104a Abs. 3 GG können Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, bestimmen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz,

45 BVerfG, Urteil vom 19. Oktober 2006 – 2 BvF 3/03 –, juris Rn. 186 ff.; Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 107 GG Rn. 129.

46 Vgl. hierzu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen (Länder- und Kommunalentlastungsgesetz – LKEG), Fachbereich WD 4 vom 08.05.2026, WD 4 - 3000 - 031/26, Nr. 4.4.3.

47 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 106 GG Rn. 33.

48 BVerfG, Urteil vom 19. Oktober 2006 – 2 BvF 3/03 –, juris Rn. 180.

49 Vgl. hierzu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Entlastungen der Kommunen durch den Bund seit 2017 und finanzielle Aspekte des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), Fachbereich WD 4 vom 19.01.2026, WD 4 - 3000 - 004/26; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Aktuelle finanzielle Entlastungen der Kommunen durch den Bund, Fachbereich WD 4 vom 20.01.2026, WD 4 - 3000 - 066/25.

dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrag des Bundes durchgeführt. Bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundversicherung für Arbeitsuchende wird das Gesetz im Auftrag des Bundes ausgeführt, wenn der Bund drei Viertel der Ausgaben oder mehr trägt. So entlastet der Bund die Kommunen durch die Mitfinanzierung der Geldleistungen im Bereich Soziales im Jahr 2026 in Höhe von ca. 25 Mrd. Euro.⁵⁰

3.2. Finanzhilfen

Das GG eröffnet dem Bund zudem die Möglichkeit, Mitfinanzierungen in Form von Finanzhilfen zu leisten, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen und nur für bestimmte Zwecke. So sieht Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG vor, dass der Bund, soweit das GG ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Kommunen gewähren kann, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

Die Mittel des Bundes werden zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Zudem sind die Finanzhilfen im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten (Art. 104b Abs. 2 Satz 5 bis 7 GG).

Seit 2019 kann der Bund nach Art. 104c GG Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Kommunen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Seit ihrer Einführung 2017 bis zur Änderung im Jahr 2019 war diese Finanzhilfekompetenz des Bundes auf finanzschwache Kommunen beschränkt.⁵¹ Auch bei diesen Finanzhilfen werden die Mittel des Bundes zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt und befristet in fallenden Jahresbeträgen gewährt. Art. 104c GG stellt jedoch insofern eine Ausnahme dar, als der Bund mit Finanzhilfen ansonsten nur Sachinvestitionen fördern kann. Außerdem muss der Bund für Finanzhilfen gemäß Art. 104c GG nicht über die Gesetzgebungsbefugnis verfügen.

Nach Art. 104d GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Die Regelung wurde 2019 in das GG eingefügt. Bei dieser Finanzhilfe muss der Bund ebenfalls nicht über die Gesetzgebungskompetenz verfügen, die Finanzhilfen dürfen unbefristet und müssen nicht in fallenden Jahresbeträgen gewährt werden. Damit werde es dem Bund

50 Bundesministerium der Finanzen, Entlastungen der Kommunen durch den Bund vom 22.07.2026, https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/kommunalfinanzen.html, abgerufen am 28.08.2026.

51 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104b, 104c, 104d, 125c, 143e) vom 28. März 2019, BGBl. I S. 404.

verfassungsrechtlich ermöglicht, nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes mit Finanzhilfen zu einer langfristigen Verstetigung des sozialen Wohnungsbaus beizutragen.⁵²

3.3. Gemeinschaftsaufgaben und Verwaltungszusammenarbeit

Die Gemeinschaftsaufgaben sind in Art. 91a GG, weitere Formen der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in den Art. 91b bis 91e GG verankert.⁵³ Die Gemeinschaftsaufgaben werden in Art. 91a Abs. 1 GG legaldefiniert als Aufgaben der Länder, die für die Gesamtheit bedeutsam sind und bei denen die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist.

3.3.1. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Zu diesen Aufgaben der Länder gehört gemäß Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

Ungefähr die Hälfte der Finanzmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wird für Kommunen in strukturschwachen Regionen verwendet. Seit dem 1. Januar 2026 gilt ein neues Regelwerk für die Förderung. Als inhaltliche Neuerungen für die Kommunen seien insbesondere die Verbesserungen im Bereich der Förderung zur Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen, die Stärkung der Rolle regionaler Entwicklungskonzepte sowie die Verbesserung der Grundlagen für Innovationen in den Regionen durch die Aufnahme der beihilfekonformen Förderung von Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen hervorzuheben.⁵⁴

Die Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ teilen sich Bund und das jeweils betroffene Land hälftig (Art. 91a Abs. 3 Satz 1 GG). Der Bundeshaushalt 2026 weist an Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Haushaltsstelle 0902 882 01) 640,077 Mio. Euro aus, für das Sonderprogramm (Haushaltsstelle 0902 882 05) sind 34,05 Mio. Euro an Zuweisungen vorgesehen. Insgesamt sieht der Bund für 2026 somit rund 674 Mio. Euro an Zuweisungen vor.

3.3.2. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Von den Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gemäß Art. 91a Abs. 1 Nr. 2 GG zielt der Förderbereich 1 „Integrierte ländliche

52 Zu den bedeutenden Entlastungen durch Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2025 und 2026 vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Aktuelle finanzielle Entlastungen der Kommunen durch den Bund, Fachbereich WD 4 vom 20.01.2026, WD 4 - 3000 - 066/25, Nr. 5.2.

53 Zur begrifflichen Unterscheidung vgl. Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 91a GG Rn. 19.

54 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Informationen zur Neuaufstellung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 02.01.2026, <https://www.bundeswirtschaftsmi-nisterium.de/Redaktion/DE/Downloads/G/schriftbericht-zur-grw-neuaufstellung.html>, abgerufen am 28.08.2026.

Entwicklung“ direkt auf die kommunale Ebene. Für die gesamte Gemeinschaftsaufgabe stehen laut Bundeshaushaltsplan 2026 rund 907 Millionen Euro zur Verfügung (Kapitel 1003).

3.3.3. Zusammenwirken hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Soweit die Aufgaben bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom Bund wahrzunehmen sind, trägt der Bund die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben (Art. 91e GG). Für 2026 sind hierfür 5,250 Mrd. Euro veranschlagt (Haushaltstelle 1101 636 13).

3.4. Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“

Gemäß Art.143h Abs. 1 Satz 1 GG kann der Bund ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Mrd. Euro errichten.

Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage wurde das Sondervermögen unter der Bezeichnung „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“ durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG)⁵⁵ errichtet.

Aus dem Sondervermögen stehen den Ländern 100 Mrd. Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung (Art. 143h Abs. 2 Satz 1 GG, § 3 SVIKG). Die wesentlichen Einzelheiten der Umsetzung des für Länder und Kommunen vorgesehenen Anteils an dem Sondervermögen regelt das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG).⁵⁶ Der Anteil in Höhe von 100 Mrd. Euro wird gemäß den in § 2 Abs. 1 LuKIFG genannten Prozentsätzen auf die Länder verteilt. Gemäß § 2 Abs. 2 LuKIFG legen die Länder (mit Ausnahme der Stadtstaaten) aus den ihnen zustehenden Mitteln den Anteil fest, der für die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist. Bei der Verteilung der Mittel sollen die Länder die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen, die sie entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten bestimmen, besonders berücksichtigen. Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer Sachinvestition stehen. Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro (§ 3 Abs. 4 und 5 LuKIFG).

Am 18. Dezember 2025 haben sich Bund und Länder bei der Bildungsministerkonferenz (Bildungs-MK) in Berlin darüber hinaus auf den Digitalpakt 2.0 geeinigt. Das Nachfolgeprogramm des Digitalpakts Schule (2019-2024) soll bis 2030 insgesamt fünf Mrd. Euro bundesweit in die digitale Modernisierung des Unterrichts investieren – je zur Hälfte finanziert durch Bund und

55 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 230).

56 Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246).

Länder. Der Bund stellt 2,5 Mrd. Euro größtenteils aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ bereit, die Länder erbringen einen gleichwertigen Anteil.⁵⁷

Weitere 100 Mrd. Euro des Sondervermögens fließen in den Klima- und Transformationsfonds (KTF). Mit dem KTF werden im Bereich Klimaschutz zahlreiche Förderprogramme finanziert, die entweder direkt auf die Unterstützung von Kommunen ausgerichtet sind oder die von den Kommunen in Anspruch genommen werden können.⁵⁸

3.5. Kommunale Altschuldenentlastung

Durch das Länder- und Kommunalentlastungsgesetz (LKEG) werden auch die finanzschwachen Flächenländer im Zeitraum von 2026 bis 2029 durch die Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) in Höhe von jährlich 250 Mio. Euro bei ihren Maßnahmen zur Entlastung ihrer Kommunen von übermäßigen Liquiditätskrediten unterstützt.⁵⁹

4. Beispielhafte Darstellungen der Verteilung von Finanzmitteln

Da die Kommunen staatsorganisationsrechtlich Teile der Länder sind, übertragen diese die staatlichen Aufgaben auf ihre Kommunen und regeln auch das kommunale Haushaltsrecht. Deshalb tragen sie auch die Verantwortung für eine aufgabengerechte Finanzausstattung ihrer Kommunen. Der Bund kann die Kommunen bei der Finanzierung ihrer Aufgaben im Rahmen der finanzverfassungsrechtlich vorgesehenen Finanzierungswege zwar unterstützen. Da in den einzelnen Ländern aber häufig unterschiedlich geregelt ist, welcher Anteil der jeweiligen Aufgabe vom Land wahrgenommen und welcher Anteil den Kommunen übertragen wird, kann nicht genau spezifiziert werden, in welcher Höhe die ausgewiesenen Entlastungsvolumina auf die Kommunen entfallen.⁶⁰ In Anschluss folgt deshalb eine überblicksartige Darstellung der Daten zum Finanzkraftausgleich für ausgewählte Länder, zur Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität auf ausgewählte Länder in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel und der Zuweisungen aller Länder an ihre Kommunen.

57 Bundesministerium für Bildung, Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Bund und Länder einigen sich auf Digitalpakt 2.0 vom 18.12.2025, <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bund-und-laender-einigen-sich-auf-digitalpakt-2-0-278552>, abgerufen am 28.08.2026.

58 Bundesministerium der Finanzen, Wie der Bund die Kommunen entlastet vom 10.07.2026, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/entlastungen-der-kommunen-durch-den-bund.html, abgerufen am 28.08.2026.

59 Bundesministerium der Finanzen, Wie der Bund die Kommunen entlastet vom 10.07.2026, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/entlastungen-der-kommunen-durch-den-bund.html, abgerufen am 28.08.2026.

60 Bundesministerium der Finanzen, Wie der Bund die Kommunen entlastet vom 10.07.2026, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/entlastungen-der-kommunen-durch-den-bund.html, abgerufen am 28.08.2026.

4.1. Finanzkraftausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 2025⁶¹

Bundesländer	Bundesergänzungszuweisungen	Finanzkraftschwache Länder, die Zuschläge verzeichnen	Finanzkraftstarke Länder, die Abschläge verzeichnen
Bayern	-	-	11.660 Mio. Euro
Berlin	1.926 Mio. Euro	4.223 Mio. Euro	
Hamburg	-	-	331 Mio. Euro
Nordrhein-Westfalen	267 Mio. Euro	1.016 Mio. Euro	-
Sachsen	1.597 Mio. Euro	3.499 Mio. Euro	-

4.2. Ländersäule des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität⁶²

Bundesländer	Verteilung auf einzelne Länder
Bayern	15,70 Mrd. Euro
Berlin	5,22 Mrd. Euro
Hamburg	2,66 Mrd. Euro
Nordrhein-Westfalen	21,10 Mrd. Euro
Sachsen	4,84 Mrd. Euro

4.3. Zuweisungen der Länder an die Kommunen⁶³

Zuweisungen insgesamt	2015	2019	2023
Einnahmen	82,3 Mrd. Euro	103,4 Mrd. Euro	136,3 Mrd. Euro
Anteil an den bereinigten Einnahmen des Verwaltungs-/Vermögenshaushalts	37,6 %	39,0 %	41,4 %

* * *

61 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Ausgaben-Einnahmen/Tabellen/laenderfinanzausgleich.html>, abgerufen am 28.08.2026.

62 https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finanzen/SVIK/Laender/investitionen-der-laender.html, abgerufen am 28.08.2026.

63 Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung 2025 vom 05.02.2026, S. 61, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bund-laenderfinanzbeziehungen-2025.html, abgerufen am 28.08.2026.